

111900 Hydrolite

Version 18

Bearbeitungsdatum 28.03.2023

Druckdatum 28.03.2023

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung : Hydrolite  
Material-Nr. : 111900  
REACH-Nr. : 01-2119491291-39-xxxx  
Eindeutiger Rezepturidentifikator

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Kosmetika, Körperpflegeprodukte

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

DREIANGEL KOSMETIKROHSTOFFE GMBH  
Höhenweg 1, CH-5102 Rapperswil  
Tel. 062 897 38 48 info@dreiangel.ch

1.4. Notrufnummer

Tox-Zentrum: 145 (CH)  
Nicht dringende Fälle: 044 251 66 66

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1 H318

2.1.2. Produktidentifikatoren

Enthält:  
1,2-PENTANDIOL

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2.1 Gefahrenpiktogramme



2.2.2 Signalwort

Gefahr

2.2.3 Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2.4 Sicherheitshinweise

Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Umweltbezogene Angaben/Toxikologische Angaben: Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

	Pentan-1,2-diol
Molekulargewicht	104,15 g/mol
Summenformel	C5H12O2
CAS-Nr.	5343-92-0
EINECS/ELINCS	226-285-3

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

nicht anwendbar

3.3 Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

- 4.2 Nach Einatmen  
Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
- 4.3 Nach Hautkontakt  
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- 4.4 Nach Augenkontakt  
Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Unverletztes Auge schützen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
- 4.5 Nach Verschlucken  
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen.
- 4.6 Selbstschutz des Ersthelfers  
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- 4.7 Hinweise für den Arzt  
Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.
5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- 5.1 Geeignete Löschmittel  
Sprühwasser , Schaum , Löschpulver , Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- 5.2 Ungeeignete Löschmittel  
Wasservollstrahl
- 5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Rauch nicht einatmen.
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- 5.5 Zusätzliche Angaben  
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen  
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Sicherstellen, dass das gesamte Abwasser gesammelt und über eine Kläranlage behandelt wird.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- 6.4 Sonstige Angaben  
Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung/Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang  
Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene  
Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Umweltschutzmaßnahmen  
Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.
- 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:  
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- 7.2.1 Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen  
Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein.
- 7.2.2 Verpackungsmaterialien:  
Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
- 7.2.3 Anforderungen an Lagerräume und Behälter  
An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
- 7.2.4 Zusammenlagerungshinweise  
Lagerklasse: Brennbare Flüssigkeiten
- 7.2.5 Weitere Angaben zu Lagerbedingungen  
Empfohlene Lagerungstemperatur: + 20 - + 25 °C
- 7.3 Spezifische Endanwendungen  
Technisches Merkblatt beachten.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

keine/keiner

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Geeigneter Handschuhtyp: Einmalhandschuhe

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Geeignete Körperschutz: Chemikalienschutzanzug. Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : klar viskose Flüssigkeit

Farbe : farblos

Geruch : entspricht

9.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

Flammpunkt (°C) : 110

Dichte : 0,966 - 0,976

Dampfdruck : 0,05 hPa bei °C: 25

Siedepunkt/Siedebereich : 208 - 210 °C

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : -40°C

Gefrierpunkt : -40 °C

Tropfpunkt/Tropfbereich : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n- : 0,06

Octanol/Wasser (log P O/W)

pH-Wert	:	7,0 - 8,0
Viskosität, dynamisch	:	77,1 mPas (20°C)
Viskosität, kinematisch	:	24 mm <sup>2</sup> /s (40°C)
Verdampfungsgeschwindigkeit / Verdunstungszahl	:	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur in °C	:	195
Mindestzündenergie	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur (SET)	:	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	:	Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze (Vol-%)	:	nicht explosionsgefährlich.
Obere Explosionsgrenze (Vol-%)	:	Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Leitfähigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Schüttdichte	:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit (g/L)	:	vollständig mischbar
Löslichkeit in anderen Medien:	:	Keine Daten verfügbar
Schlagempfindlichkeit (J)	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit und Brennverhalten von abgelagerten Stäuben: Brennzahl (BZ)	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C (Luft = 1)	:	nicht bestimmt

## 10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- 11.1.1 Akute orale Toxizität  
LD50: > 5000 mg/kg Ratte OECD 401
- 11.1.1.2 Akute inhalative Toxizität  
LC50: > 7015 mg/l, 4h Ratte OECD 403
- 11.1.1.3 Akute dermale Toxizität  
LD50: > 2000 mg/kg Ratte OECD 402
- 11.1.1.4 Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)  
Keine Daten verfügbar
- 11.1.1.5 Ätzung/Reizung der Haut  
Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: nicht reizend.  
Kaninchen: nicht reizend.
- 11.1.1.6 Augenschädigung/-reizung  
Kaninchen: Irreversibler Schaden möglich. OECD 405
- 11.1.1.7 Sensibilisierung  
Spezies: Meerschweinchen: nicht sensibilisierend. OECD 406
- 11.1.1.8 Keimzellmutagenität/Genotoxizität  
Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden. Ames-Test negativ.  
OECD 476 , OECD 473
- 11.1.1.9 Karzinogenität  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.1.10 Reproduktionstoxizität  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.1.11 Entwicklungstoxizität/Teratogenität  
Keine Daten verfügbar
- 11.1.1.12 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.1.13 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.14 Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

LC50: > 100 mg/l, 96h Brachydanio rerio (Zebrafisch) OECD 203

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

EC50: > 100 mg/l, 48h Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

EC50: > 100 mg/l, 72h Desmodesmus subspicatus.

EC50: > 10000 mg/l, 17h Pseudomonas putida

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

abiotischer Abbau

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Abbauraten (%): > 90% 28d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W)

0,06 Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

3,16

Abschätzung/Einstufung

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB-Eigenschaften

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.



13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern / Abfallkategorie ist ein Fachwissen der Entsorgungsbetriebe und durch den Hersteller nicht zu überprüfen.

Nicht entleerte, teilentleerte oder ungereinigte Verpackungen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht relevant

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (AwSV)

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht relevant

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]:

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2006: keine Einstufung

Verordnung (EG) 649/2012 (PIC): keine Einstufung

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]: keine Einstufung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Einstufungsverfahren : Berechnungsmethode.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. (Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)  
EC: European Community number  
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)  
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (occupational exposure limit)  
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
WGK: Wassergefährdungsklasse  
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)  
LC50: Lethal concentration, 50 percent  
LD50: Lethal dose, 50 percent  
LL50: Lethal loading 50 percent  
EC50: mittlere effektive Konzentration (half maximal effective concentration)  
EL50: Effect loading, 50 percent  
NOEC: No Observed Effect Concentration  
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)  
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)  
SVHC: Substances of Very High Concern  
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative)

#### 16.3 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

#### 16.4 Änderungshinweise

2020/878